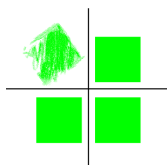


B-Plan 279/II

„Opladen – Kita und Wohnen westlich Sandstraße“

**- Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (Stufe I) -**



L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG

BBF Opladen GmbH & Co. KG

Hohenzollernring 37

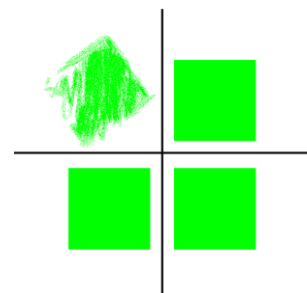
50672 Köln

Projekt Nr.: LS 24121

Stand: 04.03.2025

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Nadine Jung
Landschaftsarchitektin AKNW

Bearbeitung: M. Sc. Geogr. J. Bollweg
M. Sc. Landsch.-öko. B. Schmiedel



L+S

LANDSCHAFT

+

SIEDLUNG AG

LUCIA-GREWE-STRASSE 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL: 02361 / 406 77-70

MAIL: info@lusre.de

NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Bewertungsbasis und Methodik	3
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
4	Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten	8
4.1	Angaben zu potenziell vorkommenden relevanten Arten	8
4.2	Selektion potenziell vorkommender Arten	11
5	Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
5.1	Art des Vorhabens	17
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	17
6	Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte	19
6.1	Bewertung der Datenlage.....	19
6.2	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte.....	19
6.3	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	21
7	Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs	23
	Quellenverzeichnis.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelte Umrandung) mit Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) (Hintergrund: DOP, ABK und ALKIS (Land NRW 2025); dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).....	2
Abb. 2: Blick über die landwirtschaftliche Fläche auf die neu entstandene Wohnbebauung an der Sandstraße (Blickrichtung Osten).	5
Abb. 3: Neu entstandene Wohnbebauung an der Sandstraße (Blickrichtung Westen).	6
Abb. 4: Gehölzstreifen entlang der Gebhardstraße (Blickrichtung Osten).	6
Abb. 5: Blick auf die landwirtschaftliche Fläche und die aufgeschütteten Bodenmieten zur Abgrenzung zur neuen Wohnbebauung (Blickrichtung Süden)	7
Abb. 6: Heckenstruktur entlang der Gärten der Wohnbebauung an der Sandstraße nördlich des Vorhabenbereiches (Blickrichtung Westen)	7
Abb. 7: Städtebauliches Planungskonzept der geplanten Bebauung.	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 20.01.2025.....	8
Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4907-2 und 4908-1 (LANUV 2025); abgerufen am 18.10.2024.....	9
Tab. 3: Selektion potenzieller und nachgewiesener Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich mit Umfeld (potenzielle und nachgewiesene Vorkommen sind hervorgehoben, rot = Brut- /Quartievorkommen im Vorhabenbereich, blau = Nahrungsgast im Vorhabenbereich, gelb = Brut- /Quartievorkommen im Untersuchungsgebiet)	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Grundstückseigentümer und die Stadt Leverkusen sind daran interessiert, in Leverkusen-Opladen im Bereich westlich der Sandstraße und nördlich der Gebhardstraße eine 4-gruppige Kindertagesstätte (Kita) sowie Wohnungsbau im Mehrfamilienhaussegment (teilweise im geförderten Wohnungsbau) zu realisieren.

Aktuell gilt im Plangebiet der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 126/II „Sandstraße“. Dieser setzt Flächen für eine ebenerdige 3-gruppige Kita sowie Wohnungsbau bis maximal 3 Vollgeschosse fest. Aufgrund der aktuellen Flächenbedarfe für eine Kita wäre diese nur als 2-gruppige Kita realisierbar. Der heutige Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz macht es jedoch notwendig, hier eine 4-gruppige Kita zu realisieren. Wegen des aktuell sehr angespannten Wohnungsmarkts ist es ebenso notwendig, an dieser Stelle mehr Wohnungen zu realisieren, als der Bebauungsplan Nr. 126/II „Sandstraße“ dies bisher zulässt.

Dazu ist es notwendig, das Planungsrecht zu ändern; hier in Form eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) und des § 44 BNatSchG wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG mit der Erarbeitung einer Artenschutz-Vorprüfung (Stufe I gemäß VV-Artenschutz) beauftragt. Die Erarbeitung erfolgt gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 und des Runderlasses VV-Artenschutz NRW vom 06.06.2016.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie das weitere Untersuchungsgebiet des Planungsvorhabens kann Abbildung 1 entnommen werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich dabei an den überschlägig abgeschätzten Wirkreichweiten potenziell betroffener Arten und berücksichtigt dabei neben den ackerbaulich genutzten Flächen bis zum Feldweg „In den Belsen“ (Entfernung ca. 200 m) auch die erste Zeile der angrenzenden Wohnbebauung einschließlich der Gartenflächen (Ausnahme Sandstraße) sowie standortbedingte Vorbelastungen (z.B. Hochspannungstrasse, einschließende Wirkung der angrenzenden Bebauung).



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelte Umrandung) mit Untersuchungsgebiet (rote Umrandung) (Hintergrund: DOP, ABK und ALKIS (Land NRW 2025); dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)).

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW (2025) und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL,
- sowie hinsichtlich der Vogelarten um
 - alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL,
 - besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL,
 - und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2023),
 - und/oder Kolonienbrüter,
 - und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2024, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Geltungsbereich / Eingriffsbereich mit weiterem Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2024), mögliche Vorkommen in den hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe I)** umfasst entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen

- Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2024). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Stufe I Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Am 15.11.2024 erfolgte eine Übersichtsbegehung des Vorhabenbereiches und der weiteren Umgebung. Im Rahmen der Begehung wurde nach relevanten Biotopstrukturen gesucht, die auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten hindeuten bzw. dieses ermöglichen.

Der Vorhabenbereich liegt in Leverkusen-Opladen westlich der Sandstraße und nördlich der Gebhardstraße. Der Vorhabenbereich ist ca. 0,38 ha groß und befindet sich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Es gibt keine Gebäude, Gehölze oder Gebüschstrukturen, die sich im Vorhabenbereich befinden.

Östlich des Vorhabenbereiches, in der Flur 1 Flurstück 1045, ist bereits neue Wohnbebauung entstanden (siehe Abb. 2 und 3), die noch nicht auf dem Luftbild dargestellt ist. Dahinter grenzt die Sandstraße an, welche von Norden nach Süden verläuft. Im Osten schließt an die Sandstraße Siedlungsfläche an. Im Süden besteht ebenfalls Wohnbebauung. Die Gärten sind zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Teil mit Hecken oder Gebüschstrukturen abgegrenzt.

Im Westen verläuft in ca. 450 m Entfernung zum Vorhabenbereich die Autobahn A 3 und die Hardter Straße. Ein Gehölzstreifen grenzt die landwirtschaftliche Fläche von den Verkehrswegen ab. Im Norden befindet sich in 50 m Entfernung zum Vorhabenbereich einzelne Wohnbebauung mit Gärten. Von Westen nach Norden wird das Untersuchungsgebiet über der landwirtschaftlichen Fläche von einer Hochspannungsleitung überspannt.



Abb. 2: Blick über die landwirtschaftliche Fläche auf die neu entstandene Wohnbebauung an der Sandstraße (Blickrichtung Osten).



Abb. 3: Neu entstandene Wohnbebauung an der Sandstraße (Blickrichtung Westen).



Abb. 4: Gehölzstreifen entlang der Gebhardstraße (Blickrichtung Osten).



Abb. 5: Blick auf die landwirtschaftliche Fläche und die aufgeschütteten Bodenmieten zur Abgrenzung zur neuen Wohnbebauung (Blickrichtung Süden)



Abb. 6: Heckenstruktur entlang der Gärten der Wohnbebauung an der Sandstraße nördlich des Vorhabenbereiches (Blickrichtung Westen)

4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Angaben zu potenziell vorkommenden relevanten Arten

Zur Prüfung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten wurde eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Datenabfrage sind in Tabelle 1 dargestellt. Darüber hinaus erfolgte neben einer Abfrage des aktuellen Fundortkatasters des LANUV über das Onlineportal @LINFOS auch ein Abgleich mit vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen für Maßnahmen im direkten Umfeld des Vorhabens.

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 20.01.2025

Institution/Einzelperson	Anfrage	Antwort	Datenlage
Stadt Leverkusen Fachbereich Umwelt Untere Naturschutzbehörde Quettinger Straße 220 51381 Leverkusen	E-Mail am 21.10.2024	E-Mail am 06.12.2024	Übermittlung der Ergebnisse einer Artenschutzprüfung (Stufe II) von Faunistik & Freilandforschung (2022) ca. 1,2 km südwestlich des Eingriffsgebietes Fortpflanzungsstätten: Mäusebusard, Schleiereule, Feldlerche, Rauchschwalbe, Turmfalke, Star Vorkommen: Kammolch, Zwerg-, Bart-, Wasser- und Mückenfledermaus
NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln Talstraße 4 51379 Leverkusen	E-Mail am 21.10.2024	E-Mail am 29.10.2024	Keine aktuellen Daten aus dem Gebiet. Ergebnis der Kartierungen aus den 90er-Jahren Nahrungsrevier für Mehl- und Rauchschwalben
BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Kreisgruppe Leverkusen Richard-Wagner-Straße 23 51375 Leverkusen	E-Mail am 21.10.2024	-	-
NABU Naturschutzbund Deutschland Stadtverband Leverkusen Friedensstraße 3 51373 Leverkusen	E-Mail am 21.10.2024	-	-
Arbeitskreis Fledermäuse Leverkusen	E-Mail am 21.10.2024	-	-
Landesbüro der Naturschutzverbände Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	E-Mail am 21.10.2024	-	-

Landschaftsinformationssammlung

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS) ergab keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Arten im direkten Umfeld des Vorhabens. Die Auswertung des Meldeportals Observation.org gibt für den entsprechenden Quadranten im direkten Umfeld des Vorhabens keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- oder Vogelarten.

Messtischblattabfrage

Die weitere Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2025). Der Eingriffsbereich befindet sich im Messtischblattquadranten (Q) 4907-2 (Leverkusen), grenzt aber unmittelbar an den Messtischblattquadranten (Q) 4908-1 (Burscheid). Die Abfrage erfolgte daher für die zwei Messtischblattquadranten (Q) 4907-2 und (Q) 4908-1 (Download vom 18.10.2024). Das Ergebnis der Abfrage zeigt Tabelle 1.

Insgesamt werden für die Messtischblattquadranten Vorkommen planungsrelevanter Vogel-, Säugetier-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten angegeben, deren potenzielle Vorkommen im Gebiet im Folgenden erläutert werden.

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für die Messtischblattquadranten 4907-2 und 4908-2 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV 2015, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten für die MTB-Quadranten 4907-2 und 4908-1 (LANUV 2025); abgerufen am 18.10.2024.

Erhaltungszustand – Ampelbewertung (LANUV 2024):

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht, - = negativer Entwicklungstrend, + = positiver Entwicklungstrend

Artengruppe / Art					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ¹⁾	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	MTB-Q 4907-02	MTB-Q 4908-01
Säugetiere					
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G		X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U		X
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	N	G	X	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	X	X
Vögel					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	X	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	B	U	X	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G		X

Artengruppe / Art					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ¹⁾	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	MTB-Q 4907-02	MTB-Q 4908-01
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	X	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U		X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	X	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	S	X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	X	X
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	X	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	X	X
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	R/W	G	X	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	R/W	G	X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	X	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	B	G	X	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/W	G	X	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	X	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	X	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	X	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	X	X
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	B	Keine Angabe	X	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/W	G	X	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	B	G	X	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	X	X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	X	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	X	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U		X
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W	G	X	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	B	U	X	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B	G	X	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	X	
Amphibien					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G	X	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	N	U	X	
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	X	X

1) N= Nachweis ab 2000 vorhanden; B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden

Artenschutzprüfung – Stufe 1 (Vorprüfung) für das Neubauvorhaben an der Sandstraße in Leverkusen-Opladen (FAUNISTIK & UMWELTPLANUNG, MECHTILD HÖLLER; 2022)

Die Artenschutzprüfung wurde in der Flur 1 Flurstück 1045 an der Sandstraße in Leverkusen-Opladen durchgeführt. Aufgrund der Gebietsstruktur und fehlender Gebäude und Gehölze im Eingriffsbereich ist bei den Fledermäusen Abendsegler und Zwergfledermaus nur das Vorkommen in Form von Jagd- und Transferflügen erwartet worden. Bei den planungsrelevanten Vogelarten wird ein Vorkommen im Eingriffsbereich ebenfalls nicht erwartet.

4.2 Selektion potenziell vorkommender Arten

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Geländebegehung, der festgestellten Gebietsstruktur im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 3) und potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1 und 4.2) sowie der Habitatansprüche relevanter Arten (z. B. LANUV 2025, MKULNV 2015, DIETZ et al. 2016, NWO & LANUV 2013) ist das Vorkommen der vom LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten in Tabelle 3 zusammenfassend bewertet worden.

Säugetiere

Als Säugetiere werden für die hier zu berücksichtigenden Messtischblattquadranten die Haselmaus und drei Fledermäuse genannt. Zudem gab es durch die Untere Naturschutzbehörde die Hinweise auf das Vorkommen von drei weiteren Fledermausarten.

Die Haselmaus kommt in Nordrhein-Westfalen primär in den Mittelgebirgsregionen (Weserbergland, Bergisches Land, Sauer- und Siegerland, Eifel) vor. Im Tiefland ist ihr lückiger Verbreitungsschwerpunkt die Rheinschiene zwischen Leverkusen und Bonn. Sie lebt in Laub- und Laubmischwäldern und bevorzugt gut strukturierte und gebüschreiche Waldränder. Sie benötigt dabei eine möglichst dichte und deckungsreiche Vegetation aus heimischen Gehölzen, da die Tiere die Fortbewegung auf dem Boden vermeiden. In Siedlungsnähe können Haselmäuse insbesondere dann auftreten, wenn diese Flächen durch geeignete Gehölzstreifen mit potenziellen Spenderflächen verbunden sind. Typische Verbundachsen in städtisch geprägten Räumen sind Gehölzstreifen an Autobahnen (z.B. A 45, A 57) oder an Bahnstrecken. Im Vorhabenbereich befinden sich keine Gehölz- oder Heckenstrukturen. Die Gebüsche und Hecken um den Vorhabenbereich sind nicht durchgängig, und weisen nur eine geringe Breite auf, sodass ein **Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann**.

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z. B. LANUV 2025; DIETZ et al. 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches ergeben sich für die potenziell vorkommenden Fledermausarten Abendsegler, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus unterschiedliche potenzielle Raumfunktionen, die in Tabelle 3 charakterisiert sind.

Im Eingriffsbereich kann ein Quartiervorkommen von Fledermäusen aufgrund von fehlenden Strukturen, wie Gebäuden oder Höhlenbäumen, ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Rahmen von Jagd- oder Transferflügen ist für den Abendsegler und die Zwergfledermaus möglich. Die Bartfledermaus, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus und die Wasserfledermaus jagen primär in Landschaften mit einem hohen Anteil an Wald und Gewässern

und meiden zum Teil landwirtschaftliche Flächen oder Lichtquellen. Ein Vorkommen im Rahmen von Jagd- und Transferflügen wird daher nicht erwartet.

Brutvögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten ist eine Bewertung in Tabelle 3 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass im Vorhabenbereich und Untersuchungsgebiet keine Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten erwartet werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes kann ein Vorkommen von den vier planungsrelevanten Feld-Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste

Im Vorhabenbereich muss mit elf weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste gerechnet werden. Dies betrifft den Bluthänfling, den Feldsperling, den Girlitz, den Habicht, die Rauch- und die Mehlschwalbe, den Mäusebussard, die Schleiereule, den Sperber, den Star und den Turmfalken.

Eine besondere Bedeutung des Vorhabenbereichs als bedeutsames Nahrungshabitat oder als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann aufgrund der Lage und der Gebietsstruktur ausgeschlossen werden.

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind Vorkommen einiger ubiquitärer Arten angrenzend an den Vorhabenbereich sicher zu erwarten (z. B.: Rotkehlchen, Amsel, Heckenbraunelle).

Amphibien

In den Messtischblattquadranten werden die Kreuzkröte und der Kammmolch als Amphibien aufgeführt.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkommt. Als Sekundärstandorte werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Die Absetzgewässer führen meist nur temporär Wasser, sind vegetationslos und fischfrei.

Der Kammmolch ist eine typische Offenlandart, die in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt, sie erscheint aber auch als Pionierart an neu angelegten Gewässern. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, die nur gering beschattet und fischfrei ist.

Ein Vorkommen der Amphibien, Kreuzkröte und Kammmolch, kann vor dem Hintergrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für die Messtischblattquadranten wird die Zauneidechse als Reptil aufgeführt.

Die Zauneidechse kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren vor. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sekundär nutzt die Zau-

neidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme oder Straßenböschungen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann vor dem Hintergrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Selektion potenzieller und nachgewiesener Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich mit Umfeld (potenzielle und nachgewiesene Vorkommen sind hervorgehoben, rot = Brut- /Quartiertvorkommen im Vorhabenbereich, blau = Nahrungsgast im Vorhabenbereich, gelb = Brut- /Quartiertvorkommen im Untersuchungsgebiet)

Deutscher Name / Artengruppe	Bewertung potenzieller / nachgewiesener Vorkommen
Säugetiere	
Abendsegler (NG)	Typische Waldfledermaus, die Baumhöhlen nutzt und regelmäßig Quartiere wechselt. Ist auf ein großes Quartierangebot angewiesen und nutzt als Jagdgebiet offene Lebensräume, die ein hindernisfreien Flug ermöglichen. Aufgrund großer Aktionsradien sporadisches Auftreten zur Nahrungssuche möglich.
Bartfledermaus*	Gebäudefledermaus, die Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil aufsucht. Jagdgebiete befinden sich in Laubwäldern mit geringer Strauchschicht und Gewässern. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wird nicht erwartet.
Großes Mausohr	Gebäudefledermaus, mit einem Vorkommen in Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagt primär in Wäldern, seltener aber auch in kurzrasigen Grünlandbereichen. Vorkommen ist aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten.
Haselmaus	Dämmerungsaktives Tier, welches Laub- und Laubmischwälder an Waldrändern oder Lichtungen sowie zum Teil Hecken und Feldgehölze in Parks oder Siedlungsnähe aufsucht. Aufgrund fehlender ausgeprägter Heckenstrukturen mit dichten Brombeergebüschen und Baumhöhlen im Eingriffsbereich kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Mückenfledermaus*	Gebäudefledermaus, die in gewässerreichen Waldgebieten mit baum- und strauchfreien Parklandschaften mit hohem Altholzanteil vorkommt, landwirtschaftliche Nutzflächen werden gemieden. Quartiere befinden sich in Spalten und an Gebäuden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus*	Aufgrund der Präferenz von Gewässern als Jagdhabitat, des Fehlens von Baumhöhlen, sowie geeigneten Leitstrukturen und der hohen Lichtemission im Umfeld (Siedlungsbebauung) sind Jagd- und Transferflüge nicht zu erwarten. Aufgrund fehlender Strukturen kein Quartiertvorkommen.
Zwergfledermaus (NG)	Verbreitete Gebäudefledermaus. Im Eingriffsbereich keine Gebäude vorhanden. Quartiertvorkommen kann ausgeschlossen werden. Jagdgebiete befinden sich entlang von Hecken, Wegen, Gewässern sowie Straßenlaternen. Auftreten zur Nahrungssuche möglich.
Vögel	
Baumfalke	Keine geeigneten Gesamthabitate: halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen und Gewässern; keine Horste nachgewiesen
Bienenfresser	Seltenes Brutvorkommen in NRW. Brütet in Kolonien in Höhlen, in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken oder Hohlwegen. Brutvorkommen vor allem in Kölner Bucht. Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.

Deutscher Name / Artengruppe	Bewertung potenzieller / nachgewiesener Vorkommen
Bluthänfling (NG)	Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften mit samentragender Krautschicht. Keine geeigneten Strukturen für ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich. Ein sporadisches Auftreten bei der Nahrungssuche ist möglich.
Eisvogel	Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. In den vegetationsfreien Steilwänden werden die Nester angelegt. Keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Feldlerche (BV)	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer und Brachen. Legt Nester in kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulden an. Brutvorkommen kann westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Geeignete Habitate: feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtung sowie grasreiche Heidegebiete fehlen im Untersuchungsgebiet.
Feldsperling (NG)	Bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie ländliche Siedlungsrändern. Brutvorkommen meist in kolonieartigen Ansammlungen in Baumhöhlen oder Gebäudenischen. Brutvorkommen im Eingriffsbereich kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Flussregenpfeifer	Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Besiedelt sandige oder kiesige Uferbereiche größerer Flüsse und sekundär Sand- oder Kiesabgrabungen.
Girlitz (NG)	Bevorzugt trockenes und warmes Klima und ist daher vor allem in städtischen Gebieten zu finden, in denen ganzjährig ein mildes und trockenes Klima herrscht. Brutstätten befinden sich vor allem in Nadelbäumen auf Friedhöfen, Parks oder Kleingartenanlagen. Brutvorkommen kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Habicht (NG)	Bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten und Feldgehölzen. Brutplätze befinden sich in Wäldern mit altem Baumbestand. Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Benötigt ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln. Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Kiebitz (BV)	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, der feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden bevorzugt, aber seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerflächen besiedelt. Brutvorkommen westlich des Untersuchungsgebietes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Nisthöhlen werden in totem oder morschem Holz angelegt. Vorkommen kann Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.
Kormoran	Rastvogel, der an größeren Flüssen und größeren stehenden Gewässern vorkommt. Benötigte Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Löffelente	Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Stauseen. Keine geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Deutscher Name / Artengruppe	Bewertung potenzieller / nachgewiesener Vorkommen
Mäusebussard (NG)	Benötigt geeignete Baumbestände als Brutplatz, in denen ein Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt werden kann und die störungsarm sind. Ein Brutvorkommen kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden, Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Mehlschwalbe (NG)	Gebäudebrüter, die Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden anbringen. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften ausgesucht. Keine Gebäude im Eingriffsbereich. Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Rauchschwalbe (NG)	Charakterart für extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Gebäudebrüter an Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe oder Scheunen). Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden, als Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Rebhuhn (BV)	Sucht offene auch kleinräumige strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern auf. Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege sind wesentliche Habitatbestandteile. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Brutvorkommen kann westlich des Untersuchungsgebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Rohrammer	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet: Röhrichte an stehenden oder fließenden Gewässern, Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben oder Fließgewässern
Schellente	Überwinterungsgebiete in größeren Flüssen, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Vorkommen kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.
Schleiereule (NG)	Lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen, Äcker und Brachen aufgesucht. Brutvorkommen auszuschließen, Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Sperber (NG)	Vorkommen in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Benötigen ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln. Brutplätze liegen meist in Nadelbaumbeständen. Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Star (NG)	Höhlenbrüter, der ein ausreichendes Angebot an Höhlen in Form von ausgefaulten Astlöchern oder Buntspechthöhlen benötigt so wie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen.
Steinkauz	Besiedeln offene und grünlandreiche Landschaften mit einem guten Höhlenangebot, in Baumhöhlen oder Nischen von Ställen. Jagdgebiete befinden sich meist auf kurzrasigen Viehweiden oder in Streuobstgärten. Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.
Steppenmöwe	Brutplätze auf Inseln in Abgrabungsgewässern. Vorkommen derzeit an wenigen Standorten im Rheintal und der Weseraue. Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.
Tafelente	Bevorzugt Stillgewässer mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Vorkommen kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.
Teichhuhn	Besiedelt Gewässer, wie Teiche, Tümpel, Altarme oder Gräben. Brutet vor allem in strukturreichen Ufer- und Verlandungszonen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.

Deutscher Name / Artengruppe	Bewertung potenzieller / nachgewiesener Vorkommen
Teichrohrsänger	Vorkommen eng an Schilfröhrichte gebunden. Lebensräume finden sich an schilfgesäumten Gräben oder Teichen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten.
Turmfalke (NG)	Brutplätze in Felsnischen oder Halbhöhlen an natürlichen Felswänden oder Gebäuden, wie Scheunen, Brücken oder Ruinen. Vorkommen in strukturreichen offenen Landschaften in der Nähe menschlicher Siedlungen, meidet dabei geschlossene Waldgebiete. Vorkommen als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden.
Wachtel (BV)	Vorkommen in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wie Ackerbrachen oder Grünländern mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Ein Vorkommen kann westlich des Untersuchungsgebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Sucht lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Friedhöfen, die ein gutes Höhlenangebot bieten. Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten.
Waldohreule (NG)	Vorkommen an Siedlungsrändern, Grünanlagen in Siedlungsbereichen sowie in Feldgehölzen und Waldrändern. Jagdgebiete liegen in strukturreichen Offenlandbereichen sowie Lichtungen. Gelegentliches Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Waldschnepfe	Scheue Einzelgänger, die in größeren lichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vorkommen. Bevorzugt feuchte Erlen- und Birkenbrüche. Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten.
Waldwasserläufer	Rastvogel, dessen geeignete Nahrungsflächen sich in nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern befinden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.
Weidenmeise	Vorkommen in Habitaten mit Weichhölzern in Verbindung mit jungen Nadel- und Altholzbeständen mit einem guten Angebot an morschen Stämmen für die Anlage von Bruthöhlen. Vorkommen nicht zu erwarten.
Weißstorch	Sucht ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit intensiv genutzten Grünlandflächen auf. Geeignete Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Zwergtaucher	Bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Klärteiche und Flüsse mit geringer Fließgeschwindigkeit. Brutet in Wasserpflanzen. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.
Amphibien	
Kammolch	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen) vorhanden.
Kreuzkröte	Keine geeigneten Laichhabitate (sonnenexponierte, weitgehend vegetationsfreie Kleingewässerkomplexe) vorhanden.
Reptilien	
Zauneidechse	Keine geeigneten Habitate (Wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume, mit Totholz, vegetationsreichen Versteckmöglichkeiten) vorhanden.

*Hinweis der UNB Leverkusen

5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.1 Art des Vorhabens

Der Grundstückseigentümer und die Stadt Leverkusen sind daran interessiert, in Leverkusen-Opladen im Bereich westlich der Sandstraße und nördlich der Gebhardstraße eine 4-gruppige Kindertagesstätte (Kita) sowie Wohnungsbau im Mehrfamilienhaussegment (teilweise im geförderten Wohnungsbau) zu realisieren. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass aktuelle städtebauliche Planungskonzept mit den geplanten Gebäuden sowie den Außenanlagen.

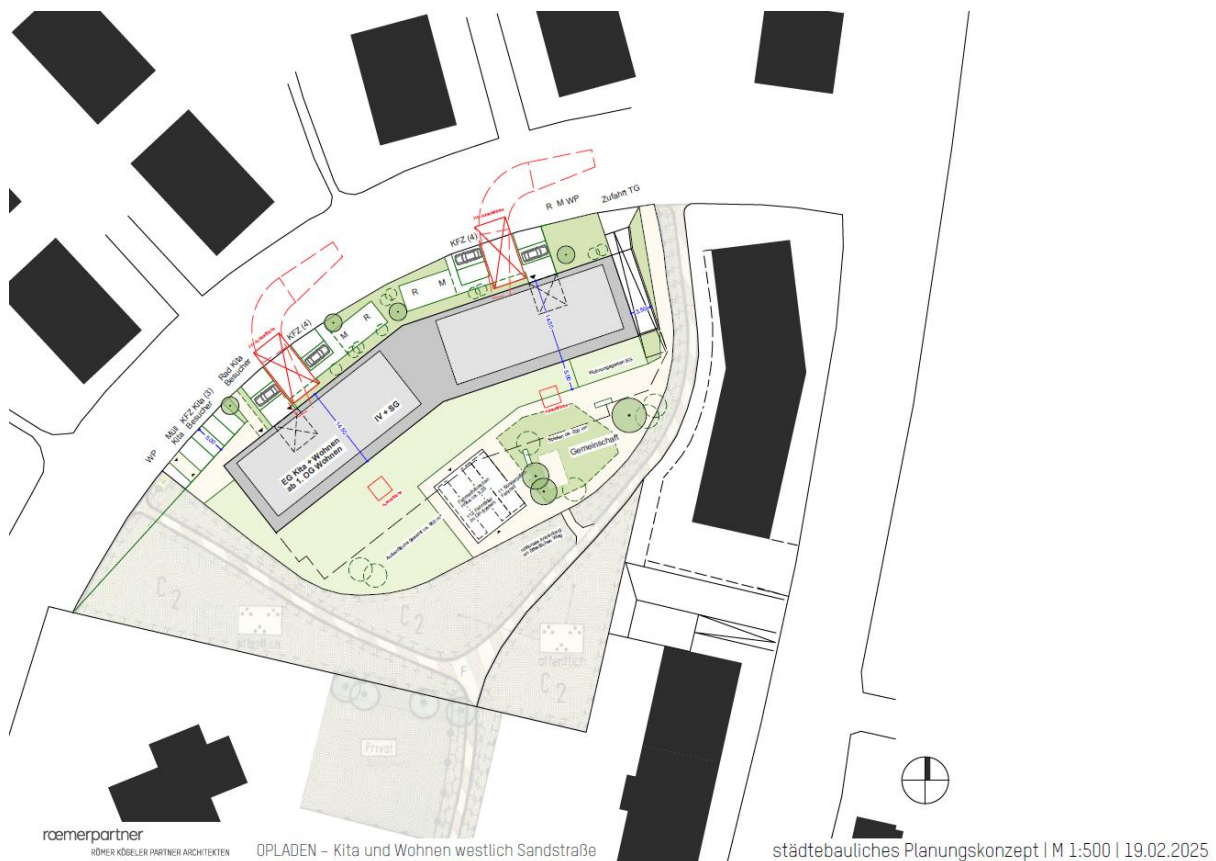


Abb. 7: Städtebauliches Planungskonzept der geplanten Bebauung.

Aktuell gilt im Plangebiet der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 126/II „Sandstraße“. Dieser setzt Flächen für eine ebenerdige 3-gruppige Kita sowie Wohnungsbau bis maximal 3 Vollgeschosse fest. Geplant ist die Errichtung von viergeschossigen (plus Dachgeschoss) Mehrfamiliengebäuden, die im Erdgeschoss sowie im 1. OG eine 4-gruppige Kita beinhalten.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.3) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksich-

tigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkfaktoren eine mögliche Bedeutung auf:

- Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten durch Flächeninanspruchnahme
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit während der Bauarbeiten

Vorbelastungen bestehen insbesondere in Form von Lärm, Licht und menschlicher Anwesenheit aufgrund des umliegenden Siedlungsraumes.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der Selektion potenziell betroffener Arten (Kap. 4.3) und der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Fledermäuse

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Gebäude oder Höhlenbäume, daher können Quartiere besonderer Funktion (vgl. BMDV 2023), wie Wochenstuben oder Winterquartiere und auch Einzelquartiere oder Tagesverstecke sicher ausgeschlossen werden. Es kommt zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse durch das Vorhaben.

Die Arten Abendsegler und Zwergfledermaus sind im Vorhabenbereich als zeitweilige Nahrungsgäste oder bei Transferflügen denkbar. Der Vorhabenbereich ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Siedlungsbereiche kein essenzielles Nahrungshabitat. In der Nähe des Untersuchungsgebietes gibt es mit der Wupper und den umliegenden Gehölzbereichen geeignetere Nahrungshabitate. Darüber hinaus ist die Nutzung der direkten Umgebung um den Vorhabenbereich weiterhin möglich. Eine erhebliche Auswirkung kann aufgrund der ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Konflikte können sich ergeben, wenn potenzielle Fledermausquartiere oder Bereiche mit besonderen Funktionen (regelmäßig genutzte Flugstraßen / essenzielle Jagdhabitate) für Fledermäuse durch Lichteinwirkungen gestört werden.

Generell besitzen alle Fledermausarten eine Empfindlichkeit gegenüber Beleuchtung. Auch wenn einige Arten opportunistisch beispielsweise an Straßenlaternen jagen können, überwiegen doch insgesamt die Nachteile (z. B. VOIGT et al. 2019). So können durch Beleuchtung Insekten aus lichtärmeren Bereichen abgezogen werden, die dann dort als Nahrungsgrundlage fehlen (sog. Staubsauger-Effekt, BfN 2013). Zudem kann es sein, dass Insekten ihren Fortpflanzungszyklus nicht beenden können, da sie durch Beleuchtung irritiert werden und dann dort frühzeitig sterben. Die Folge ist eine schleichende Verminderung der zur Verfügung stehenden Insektenbiomasse über einen längeren Zeitraum. Aufgrund der Lage des Vorhabens und den o.g. Vorbelastungen weist der Vorhabenbereich keine besonderen Fledermausfunktionen auf. Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche oder als sporadisch genutzter Flugweg entlang der Gärten ist grundsätzlich möglich. Eine deutliche Verschlechterung der Beleuchtungssituation ist durch die Vorbelastung nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich der beleuchtete Bereich weiter ausdehnt.

Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Verminderung negativer Lichteinwirkungen vorgeschlagen (s. Kap. 6.3).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung (s. Kap. 6.3) sind hinsichtlich potenziell vorkommender Fledermausarten keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten.

Brutvögel

Wie aus Kapitel 4.3 hervorgeht, ist ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabenbereich und im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden, kann ein Vorkommen von vier planungsrelevanten Feldvögeln (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel) westlich des Untersuchungsgebietes.

Die Feldlerche kommt als ursprünglicher Steppenbewohner in reich strukturiertem Ackerland, extensiv genutzten Grünländern, Brachen sowie größeren Heidegebieten vor. Das Nest wird in kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Verstärkt werden aber auch Ackerländer besiedelt. Für das Nest werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Das Rebhuhn kommt auch auf offenen Ackerflächen vor. Bevorzugt werden kleinräumig strukturierte Ackerflächen, Brachen oder Grünländer, die unbefestigte Feldwege, Acker- oder Wiesenränder aufweisen. Das Nest wird ebenfalls in flachen Mulden angelegt. Der Lebensraum der Wachtel ähnelt den zuvor genannten Lebensräumen. Sie benötigt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Für die Nester, die in flachen Mulden am Boden angelegt werden, wird eine hohe Kraut- und Vegetationsschicht benötigt (LANUV 2024). Alle vier Arten sind sehr störungsanfällig. Zu befahrenen Straßen, wie der Sandstraße halten die Feldvögel Abstand von bis zu mehreren 100 m ein. Der Kiebitz hält ca. 400 m Abstand zu Straßen, wenn ein Rad- oder Fußweg mitgeführt wird (GARNIEL & MIERWALD 2012). Die Siedlungsbereiche um den Vorhabenbereich mit der menschlichen Anwesenheit stellen eine weitere Störungsquelle dar. Durch freilaufende Katzen am Siedlungsrand besteht generell ein hoher Prädationsdruck, was die Etablierung erfolgreicher Reproduktionsstätten deutlich erschwert. Die Hochspannungsleitungen sind ebenfalls ein weiterer Störfaktor. So meiden die Feldlerche und der Kiebitz ca. 100 m breite Bereiche unter der Freileitung und legen keine Brutgebiete an (HÜPPOD 2004; SCHUMACHER 2002). Davon abweichende Beobachtungen gehen in der Regel mit Dichtezentren in z.B. Bördelandschaften einher, die hier nicht zu erwarten sind. Die Hochspannungsmasten, die Gebäude und die Gehölze um die landwirtschaftlichen Flächen können von Greifvögeln als Ansitzwarten genutzt werden. Dies erhöht zusätzlich den Prädationsdruck auf die Feldvögel. Eine Verlagerung möglicher Brutplätze und somit eine Einwanderung der vier Arten aus dem Umfeld in das Untersuchungsgebiet ist nicht zu erwarten. Ein Brutvorkommen der Feldlerche, des Kiebitz, des Rebhuhns und der Wachtel im Vorhabenbereich ist gemäß der obigen Erläuterungen auszuschließen.

Im Hinblick auf nicht-planungsrelevante Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp) sind, da im Eingriffsbereich keine Gehölze vom Vorhaben betroffen sind, keine potenziellen Funktionen als Brutstätten vorhanden. Die Schafstelze, als Bodenbrüter auf Ackerflächen, könnte potenziell vorkommen. Es gibt über Observation.org keine Hinweise auf ein Vorkommen und die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verringert die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch die Schafstelze. Um dieses Restrisiko auszuschließen ist daher als allgemeine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen den Oberboden außerhalb der Brutzeit der Brutvögel abzuschieben. Daraus ergibt sich für diese Arbeiten das Zeitfenster vom 01.10 bis zum 28.02 jedes Jahres. Essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten sind im Vorhabenbereich auszuschließen. Erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen der im nahen Umfeld brü-

tenden Vögel mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Häufigkeit der Arten und der geringen Störanfälligkeit bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die aktuelle Nutzung ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge, der geringen Geschwindigkeiten des zukünftigen Straßenverkehrs auf der Erschließungsstraße und der hohen Mobilität der Arten sind bau- und betriebsbedingte Individuenverluste auszuschließen. Die Gefahr von Scheibenanflügen ist bereits heute gegeben. Durch die relativ geringe Fensterfläche im Vergleich zu den bereits vorhandenen Fensterflächen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ableitbar.

Nahrungsgäste

Ein Auftreten als Nahrungsgast ist für die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Rauch- und Mehlschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Star und Turmfalke potenziell möglich.

Der Sperber und der Habicht erbeuten kleinere Singvögel während des Fluges. Der Mäusebussard jagt aus dem Luftraum nach Kleinsäugern (u.a. Wühl-, Spitz- und Feldmäuse) am Boden. Die Schleiereule jagt ebenfalls vor allem Kleinsäuger, seltener Vögel oder Fledermäuse. Kleinsäuger gehören auch zu den bevorzugten Beutetieren des Turmfalken, der die Beute durch einen Spähflug oder von einer Sitzwarte aus erbeutet. Die Mehl- und Rauchschwalben jagen über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften. Der Star sucht im Frühjahr am Boden nach Wirbellosen und Larven und frisst im Sommer / Herbst ausschließlich Obst und Beeren. Der Bluthänfling ernährt sich primär von Sämereien, wie Samen und Beeren und jagt in der Brutzeit auch kleine Insekten. Die Nahrung des Feldsperlings besteht auch hauptsächlich aus Sämereien und kleinen Insekten. Sämereien, Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen dienen dem Girlitz als Nahrungsquelle.

Im Zuge des Vorhabens gehen sowohl bau- als auch anlagenbedingt keine essenziellen Nahrungshabitate der potenziell vorkommenden Vögel verloren. Durch die großen Aktionsradien der Vogelarten sind geeignete Ausweichhabitate auch im direkten Umfeld leicht zu erreichen. Die Agrarfläche um das Vorhaben kann zudem weiterhin von den Arten aufgesucht werden und die umliegenden Heckenstrukturen bleiben erhalten.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldfreimachung (s. Kap. 6.3) sind bezüglich der potenziell vorkommenden Brutvögel und Nahrungsgäste sowie den nicht-planungsrelevanten „Allerweltvogelarten“ keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten.

6.3 Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Störung potenziell vorkommender Fledermausarten und zur Vermeidung der Tötung oder erheblichen Störung von Brutvögeln sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Zeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung

Ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten wird im Vorhabenbereich nicht erwartet. Für die häufigen Brutvogelarten können Bodenbruten aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Beispiel der Schafstelze in Kap. 6.2). Daher darf, zur generellen

Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerstörung von Nestern sowie zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren, die Baufeldfreimachung einschließlich dem Abschieben von Oberboden nur außerhalb der Brutzeiten der Arten, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres, erfolgen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Bruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Hinweise zur Beleuchtung

Zur Minimierung betriebsbedingter Lichteinwirkungen mit möglicher Relevanz für Tierarten bei der Konzeption der Außenbeleuchtung sollten die folgenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen sind auf den Fledermausschutz abgestellt (vgl. ZSCHORN 2022), entsprechen aber insgesamt den allgemeinen Anforderungen an entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Arten und der Biodiversität insgesamt (z. B. SCHROER et al. 2019):

- Begrenzung des Gesamtumfangs der Außenbeleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß, ggf. Einsatz von bewegungsabhängiger Beleuchtungssteuerung.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe und Beleuchtungsstärke auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Konzentration der Beleuchtung (Lichtkegel) auf die zu beleuchtenden Bereiche durch Verwendung vollständig geschlossener, nur nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und nach hinten.
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil und einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm, z. B. entsprechende LEDs).

7 Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Vor dem Hintergrund der Messtischblattquadrantenabfrage beim LANUV NRW und unter Berücksichtigung bestehender Artenschutzgutachten sind Vorkommen von planungsrelevanten Säugetier-, Fledermaus-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten im Vorhabenbereich potenziell möglich. Unter Ausschluss der Arten, deren Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt oder deren Lebensraumsprüche im Gebiet nicht erfüllt werden sowie der Erkenntnisse aus der Geländebegehung, ergibt sich folgendes Bild:

- Fledermausvorkommen sind im Vorhabenbereich aufgrund fehlender Quartiere nur im Rahmen von Jagd- und Transferflügen möglich. Es befinden sich keine essenziellen Jagdhabitats im Vorhabenbereich. Es ergeben sich lediglich durch die Ausbreitung der Lichteinwirkungen potenzielle Konflikte.
- In Bezug auf Vögel können, neben allgemein verbreiteten Vogelarten, 15 planungsrelevante Vogelarten vorkommen. Von den 15 planungsrelevanten Vögeln können 4 Arten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel) potenziell als Brutvögel außerhalb des Untersuchungsraumes auf den angrenzenden Ackerflächen auftreten, wenngleich die Biotop- und Lebensraumstruktur für diese Arten als ungünstig eingeschätzt wird. Artenschutzrechtliche Konflikte können sich für Bodenbrüter der allgemein verbreiteten Brutvogelarten ergeben, wenn Baufeldfreimachungen während der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.
- Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden.
- Das Vorkommen der Haselmaus kann im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Ausgangssituation sind die in Kap. 6.3 beschriebenen Maßnahmen zur **Beleuchtung** und zu den **zeitlichen Vorgaben für die Baufeldfreimachung** zu berücksichtigen.

Insgesamt kann bei Einhaltung der in Kapitel 6.3 beschriebenen Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Bezug auf alle potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Quellenverzeichnis

- BÜRO FÜR FAUNISTIK & FREILANDFORSCHUNG (2024): Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II nach §44 Bundesnaturschutzgesetz – im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Bau der Feuer- und Rettungswache Nord auf dem Grundstück „Auf den Heunen“ in Leverkusen
- DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart: 399 S
- FAUNISTIK & UMWELTPLANUNG, HÖLLER, M. (2022): Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung) Neuaufvorhaben an der Sandstraße in Leverkusen-Opladen
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Änderung der Ausgabe von 2010 des Schlussberichts zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Kiel
- HÖLKER, F. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In: Held, M., Hölker, F. & B. Jessel (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 73-76. Bonn-Bad Godesberg
- HÜPPOP, O. (2004): Luftfahrzeuge, Windräder und Freileitungen: Störungen und Hindernisse als Problem für Vögel? Erschienen in Vogel und Luftverkehr 24 Heft 2
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. 44 Seiten. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004. Hannover, Filderstadt
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). [Letzter Zugriff: 23.01.2025]
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 02.02.2024.]
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg., 2015): Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015 Düsseldorf

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANKM (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1. Bonn-Bad Godesberg
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn
- SCHUHMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Erschienen in Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2023. – Charadrius 57: S. 75 -130.
- VOIGT, C.; AZAM, A.; DEKKER, J.; FERGUSON, J.; FRITZE, M.; GAZARYAN, S.; HÖLKER, F.; JONES, G.; LEADER, N.; LEWANZIK, D.; LIMPENS, H.; MATHEWS, F.; RYDELL, J.; SCHOFIELD, H.; SPOELSTRA, K.; ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Band 8: Euro bats.

Gesetze und Verordnungen

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG):

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (NR. 338/97):

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), berichtigte Fassung vom 10. August 2013 (Berichtigt am 19.01.2022)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 G vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2016):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKUNLV v. 06.06.2016

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (92/43/EWG):

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009/147/EG):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Berichtigt am 26.06.2019).